

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
zH Herrn Mag. Georg Konetzky
Stubenring 1
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

per E-Mail: gewerbetchnik@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.337.785	Up/20/10/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann	4529	12.8.2020

Novelle Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Novelle zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Positiv ist, dass die Novelle hinsichtlich der Anlagen unter 50 MW großteils auf die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) verweist. Komplett neu hinzugekommen ist Anlage 5, die die Emissionsüberwachung regelt und die Emissionsmessverordnung-Luft (EMV-L) ersetzen soll. Es wurden einige Bestimmungen aus der EMV-L übernommen, andere Bestimmungen lehnen sich stark an Bestimmungen in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) an. Verschärfungen der derzeit geltenden Rechtslage sehen wir kritisch.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 1

Hier wird der Begriff „gesonderte Anlagen“ verwendet. Es wäre wünschenswert, wenn es zu einer exakten Definition in den Begriffsbestimmungen unter § 3 Z 6d käme, was unter einer „gesonderten Anlage“ zu verstehen ist.

Zu § 2 Abs 3

Neu ist: *„In Fällen, in denen diese begünstigende Berechnung bewirkt, dass die gesamte Brennstoffwärmeleistung mit weniger als 50 MW zu bewerten ist, gelten infolgedessen für solche Anlagen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für mittelgroße Anlagen.“*

In den Erläuterungen wird ein Rechenbeispiel angefügt, wichtig wäre auch eine Klarstellung im Gesetzestext, ob die aggregierten Anlagen mehr als 15 MW haben müssen oder nicht.

Zu § 5 Abs 4

Die Ergänzung „nach vorheriger Konsultation des Betreibers“ wird begrüßt und als sinnvoll erachtet.

Zu § 6 Abs 7

Die Reduktion auf Anlagen unter 1 MW ist der notwendigen Anpassung an die MCPD geschuldet. Die Frage ist, welche Regelungen für Mischfeuerungsanlagen von 1 MW bis 50 MW, die dem EG-K 2020 unterliegen gelten.

Zu § 6 Abs 11a

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll und übersichtlicher, die Ausnahme betreffend Gasturbinen und Motoren in Anlage 3 Z 7 lit bb auch hier anzuführen.

Zu § 12 Abs 5

Diese Formulierung ist überschießend und sollte sich hinsichtlich der Informationspflicht auf jene Informationen im Rahmen der Registrierungspflicht beschränken, die der Klarstellung von Informationen gem. Anlage 4 des EG-K 2020 dienen.

Zu § 33 Abs 1

Dieser Absatz orientiert sich an § 14 Abs 6 FAV 2019 hinsichtlich der Kontrolle der zulässigen Brennstoffe im Rahmen der Überwachung. Es stellt sich die Frage, wie der Gutachter überprüfen kann, ob der zulässige Brennstoff verwendet wird.

Zu § 33 Abs 3

In Abs 3 wird angeführt: *„... Die Befunde sind dem Betreiber binnen drei Wochen nach erfolgter Überprüfung zu übermitteln.“*

In der Realität sind drei Wochen sehr unrealistisch. Das bedeutet, dass die Behörde nicht erwarten kann, dass sie eventuell schon in der vierten Woche nach Prüfung einen Bericht vom Unternehmen bekommt (siehe Abs. 5).

Zu § 33 Abs 5

„Befunde von Anlagen mit 50 MW oder mehr sind vom Betreiber unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“

Hier wäre eine entsprechende Frist, von beispielsweise sechs Wochen, wünschenswert. Aus unserer Sicht gibt es keinen Mehrwert einer unverzüglichen Übermittlung. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, was die Behörde mit den Berichten anfangen soll.

Zu § 33 Abs 4

Bei dieser Bestimmung muss sichergestellt werden, dass die aktualisierten und validierten Umwelterklärungen von Betreibern eines Umweltmanagementsystems und Umweltprüfsystems über diese Qualifikationen verfügen oder auf dazu geeignete Personen zurückgreifen.

Zu § 33 Abs 9

Gerade für kleinere Anlagen erscheint diese Bestimmung schwierig umzusetzen, da diese Überprüfungen in der Praxis mitunter kurzfristig festgelegt werden.

Zu § 35 Abs 6

Hier wird der Begriff „Messverfahren“ verwendet. Wir schlagen vor, den Begriff „Messverfahren“ durch den zielführenderen Begriff „Messgenauigkeiten“ zu ersetzen. Eine Festlegung auf bestimmte Verfahren wäre sehr einschränkend. „Messverfahren“ werden ständig verbessert, neue Verfahren kommen hinzu. Oft kann eine Messgenauigkeit erreicht werden, die bis dahin aufwändigen, teuren Messverfahren vorbehalten waren. Messverfahren vorzugeben verbessert nicht unbedingt die Messgenauigkeit, kann aber den Messaufwand

unter Umständen deutlich erhöhen - sowohl im Hinblick auf die Kosten als auch auf den Zeitaufwand.

Kriterien für die Messgenauigkeiten bezüglich der einzelnen Luftschadstoffe sind in diesem EG-K 2020 Entwurf (für Anlagen > 50MW BWL und kontinuierliche Messungen) in der neuen Anlage 5 Z 5 aus unserer Sicht schon hinreichend und praxisgerecht beschrieben.

Zu § 36 Abs 4a

Hier wurde ein neuer Absatz eingefügt, der laut den Erläuterungen des Entwurfs Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung tragen soll.

„Bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben, insbesondere der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. Der Betreiber hat die Behörde sowohl über die Nichteinhaltung als auch über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren.....“

Es sollte jedoch klarer definiert werden, wann eine Meldung zu erfolgen hat. In der Regel sind Überschreitungen, wenn Sie auftreten, sehr kurz (einzelne Halbstunden), da die Maßnahmen sehr schnell ergriffen werden. Zudem muss auch immer erst geprüft werden, ob es tatsächlich eine Überschreitung war oder ob eventuell ein Messproblem oder beispielsweise ein Übertragungsfehler vorlag. Bei einer Tagesmittelwertüberschreitung müsste man demnach um 00:00 Uhr eine Meldung an die Behörde übermitteln. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Eine Online-Anbindung für die Behörde wäre eine prinzipielle Möglichkeit, ist aber aufgrund von IT-OT Security bei Betreibern im Bereich kritischer Infrastruktur nicht akzeptabel.

Zu Anlage 3

Abschnitt 1 - Emissionsgrenzwerte für Altanlagen und bestehende Anlagen

Zu 1.

Wir ersuchen in den Erläuterungen festzuhalten, wie bei bestehenden Anlagen, die einen höheren Bezugssauerstoff aufweisen als im Gesetz vorgesehen, vorzugehen ist.

Zu Anlage 5

Abschnitt 1 - Emissionsüberwachung

In der EMV-L war im § 17 Abs 4 geregelt, dass für die Ermittlung eines Tagesmittelwertes zumindest 12 gültige Beurteilungswerte vorliegen müssen. Nachdem dieser Absatz in die EG-K-Novelle nicht übernommen wurde, kann im Extremfall bereits ein einzelner Halbstundenmittelwert eine Überschreitung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert bedeuten. Wir schlagen vor, die Bestimmung aus der EMV-L zu übernehmen.

Weiters war in der EMV-L geregelt, dass „die Kalibrierung oder Funktionsprüfung durch den Sachverständigen nicht als Störung oder Wartung gilt“. Auch dies sollte in die Novelle übernommen werden.

Die Anforderung bezüglich „unverzögerlicher Meldung“ von Grenzwertüberschreitungen“ ist in der Novelle nicht eindeutig geregelt. Wir schlagen vor, die Regelung der FAV 2019 Anlage 3 zu übernehmen.

Zu Z 4

Hier wird angeführt: „...Der Betreiber hat der Behörde die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Überprüfung mittels Parallelmessungen jeweils innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung oder nach Überprüfung zu übermitteln“

Dies ist in der Praxis sehr schwierig umzusetzen, da die Prüfberichte durch den Sachverständigen sehr lange dauern und oft innerhalb dieses Zeitraumes noch nicht verfügbar sind.

Zu Z 7

Ziffer 7 legt fest, dass bei Anlagen, in denen selektive katalytische Reduktion (SCR) oder selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) zur Minderung der NO_x-Emissionen eingesetzt wird, zusätzlich die Konzentration von Ammoniak (NH₃) im Abgas (NH₃-Schlupf) kontinuierlich zu messen ist.

Bis jetzt wurde Ammoniak bei Biomassekesseln alle 3 Jahre gemessen (Grenzwert nach EG-K 2013 bei 10 mg/Nm³, mit 0% Bezugssauerstoffgehalt). Nun geht man auf die kontinuierliche Messung (wie in den aktuellen BVT-Schlussfolgerungen für LCP bereits festgelegt), belässt den Grenzwert aber weiterhin bei den 10 mg/Nm³, mit 0% O₂.

In den BVT-Schlussfolgerungen für LCP kann der Grenzwert bei bestehenden Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, auf 15 mg/Nm³ erhöht werden, mit 6% Bezugssauerstoffgehalt. Umgerechnet auf die 0% Bezugssauerstoffgehalt des EG-K wären das dann sogar 21 mg/Nm³, also mehr als doppelt so viel wie die 10 mg/Nm³. Offenbar wurden in den BVT-Schlussfolgerungen die tatsächlichen Möglichkeiten bei älteren Biomasseverbrennungsanlagen bzgl. Ammoniak schlupf bereits berücksichtigt.

Auch der Betriebszustand bei der Messung spielt eine Rolle. Bis jetzt durfte man nach EMV-L § 8 (7) die wiederkehrenden Messungen bei jenem feuerungstechnisch stationären Betriebszustand durchführen, bei dem die Anlage vorwiegend betrieben wird, also üblicherweise Volllast. Das ist mit der kontinuierlichen Messung so nun nicht mehr möglich, da man hier auch alle anderen Betriebszustände erfasst.

Aus den Erfahrungen mit dem Thema Ammoniak schlupf können bei Bestandsanlagen die 10 mg/Nm³ bei 0% O₂ nur schwer kontinuierlich eingehalten werden, auch inkl. Messunsicherheit von 40%.

Wenn offenbar Teile, wie beispielsweise die kontinuierliche Messung, der aktuellen BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt werden, so wäre es auch notwendig, die Grenzwerte anzupassen.

Zu Z 8

Im Zuge der Diskussionen der Novelle des EG-K haben wir mehrfach auf einen Punkt hingewiesen, welcher die Stahlindustrie betreffen würde. Anlage 5 Abschnitt 1 legt eine kontinuierliche Messung von u.a. Staub und SO₂ fest. Davon sehen die LCP-BAT-Schlussfolgerungen Ausnahmen für die Eisen- und Stahlindustrie vor, die folgendermaßen lauten:

- Für Staub aus Anlagen, die Prozessgase aus der Eisen- und Stahlherstellung verbrennen, soll die Mindestüberwachungshäufigkeit mindestens einmal pro Halbjahr betragen, wenn die Emissionswerte nachweislich hinreichend stabil sind.
- Für SO₂ als Alternative zur kontinuierlichen Messung in Anlagen, die Öl mit einem bekannten Schwefelgehalt verbrennen und nicht über ein System zur Abgasentschwefelung verfügen, können zur Bestimmung der SO₂-Emissionen mindestens einmal vierteljährlich erfolgende periodische Messungen und/oder andere Verfahren, mit denen die

Bereitstellung von Daten gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleistet wird, eingesetzt werden.

Diese Ausnahmen wurden im Begutachtungsentwurf in Z 8 nicht übernommen.

Daher würde die Regelung in Anlage 5 und die Ausnahme in den BAT-Schlussfolgerungen ab Inkrafttreten der EG-K Novelle parallel bestehen. Die derzeit vorgesehene Formulierung gemeinsam mit der fehlenden Ausnahme in Z 8 stellt klar ein Gold Plating gegenüber der EU-Gesetzgebung dar, welche die genannten Ausnahmen für die Eisen- und Stahlindustrie in den BAT-Schlussfolgerungen vorsieht.

Da in Z 8 explizit Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung vorgesehen sind, kann es zu Problemen kommen, zu argumentieren, dass Ausnahmen in Z 8 angeführt sind, jedoch Ausnahmen, die nicht angeführt sind, dennoch der allgemeinen Regelung vorgehen sollen. Um für die Unternehmen durch eindeutige Regelungen Rechtssicherheit zu gewährleisten, ersuchen wir nochmals um Aufnahme der entsprechenden, oben genannten Ausnahmen für die Eisen- und Stahlindustrie gemäß LCP-BAT-Schlussfolgerungen. Alternativ wäre eine Formulierung sinnvoll, die klarstellt, dass entsprechende Ausnahmen in den BAT-Schlussfolgerungen der allgemeinen Regelung in Anlage 5 Abschnitt 1 vorgehen.

Zu Z 8 lit b

Unter Z 8 ist eine Ausnahmeregelung zur Staubmessung enthalten für Anlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden. Es wäre eine Umformulierung dahingehend wünschenswert, dass dies auch auf Gase zutrifft, welche ähnliche Eigenschaften wie Erdgas haben.

Abschnitt 2 - Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Zu Z 2

Hier fehlt der Bezugszeitraum. In der EMV-L war dies ein Jahr.

Zu Z 3

In der Praxis kommt es beim Anfahren und Abfahren unvermeidlich zu Abweichungen/Grenzwertüberschreitungen für die Parameter org. C und/oder CO aufgrund des instationären Betriebszustandes während des Aufheizens und Abkühlens. Dies kann zu Problemen im Sinne von meldepflichtigen Grenzwertüberschreitungen führen.

III. Zusammenfassung

Grundsätzlich sehen wir den Entwurf sehr positiv, da er sich hinsichtlich der Anlagen unter 50 MW an der FAV 2019 orientiert. Besonders zu begrüßen ist die Streichung der Verpflichtung der Emissionserklärungserstellung für Anlagen unter 20 MW. Wir ersuchen jedoch um eine komplette Streichung für Kesselanlagen unter 50 MW analog zu Anlagen, die unter die FAV 2019 fallen. Die Aufhebung der EMV-L halten wir für wichtig, hat diese Verordnung doch in der Vergangenheit in der Praxis zu erheblichem Aufwand und einer Reihe von Unklarheiten geführt. Jedoch enthält die Anlage 5 noch einige Unschärfen, die in der Praxis zu Problemen führen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

